Bei hartnĤckigem Falschparken kann die Fahrerlaubnis entzogen werden

Beigesteuert von Rechtsanwalt Ulrich Sefrin Freitag, 3. März 2017

Es ist allgemein bekannt, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn ein Kraftfahrer mit Alkohol im Verkehr auffĤllt, oder wenn er...

Es ist allgemein bekannt, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn ein Kraftfahrer mit Alkohol im Verkehr auffĤllt, oder wenn er erhebliche Geschwindigkeitsýberschreitungen begeht. Weitgehend unbekannt ist, dass die Fahrerlaubnis unabhängig von den im Fahreignungsregister eingetragenen Punkten auch dann entzogen werden kann, wenn eine Vielzahl von Verkehrsverstößen vorliegt, die für sich gesehen nicht zu einer Eintragung im Fahreignungsregister fýhrt.

Zu diesem Ergebnis ist das Verwaltungsgericht Berlin im Fall eines Kraftfahrers gekommen, der mit seinem Fahrzeug innerhalb von 2 Jahren 88 Verkehrsordnungswidrigkeiten davon 83 ParkverstĶÄŸe begangen hat. Die zustĤndige BehĶrde hat von ihm ein Gutachten über seine Fahreignung angefordert. Da der betroffene Kraftfahrer sich geweigert hat, wurde ihm die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen. Diese Entscheidung der BehĶrde ist dann vom Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 23. Oktober 2016, Az. 11 L 432/16) bestĤtigt worden. Eine Fahrerlaubnis kann nicht nur dann entzogen werden, wenn 8 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen sind. Aufgrund der Vielzahl der begangenen Ordnungswidrigkeiten sei davon auszugehen, dass der Verkehrsteilnehmer offensichtlich nicht willens sei, die im Interesse eines geordneten, leichten und ungefĤhrdeten Verkehrs geschaffenen Ordnungsvorschriften einzuhalten, diese vielmehr hartnĤckig missachte. Somit habe er sich als ungeeignet zum Fļhren von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Auch der Einwand, seine Frau habe einen Teil der VerkehrsverstĶÄŸe begangen hat nicht zum Erfolg gefļhrt. Er mļsse sich dies zurechnen lassen, wenn er nichts gegen VerkehrsverstĶÄŸe von Personen unternehme, die sein Fahrzeug mit seiner Billigung benutzen. Auch hierin liege ein charakterlicher Mangel, der ihn selbst als ungeeigneten Verkehrsteilnehmer ausweise.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:30